

Festsetzung einer Anspruchseinschränkung i.S.d. § 1a AsylbLG;
meine Anhörung vom

Sehr geehrte ,

nach Maßgabe des § 1a Abs. 1 AsylbLG wird hiermit für folgende Anspruchseinschränkung ab
festgesetzt:

Kürzung des monatlichen Leistungsanspruches auf den „notwendigen Bedarf“ i.S.d. § 3 Abs. 2 AsylbLG
zuzüglich der im Regelbedarf-Asyl berücksichtigten -auf volle Euro aufgerundete- Verbrauchsausgaben
in Abteilung 12 für Hygieneartikel (Haarpflege-, Rasiermittel, Toilettenpapier, u. Ä. + Sonstige
Verbrauchsgüter für die Körperpflege + Andere Gebrauchsgüter für die Körperpflege), vorliegend mithin:

Asyl-Regelbedarfsstufe		Kürzung um	Kürzung somit auf	= Grundleistung +Hygieneartikel
Asyl-RBS 1	354,00 €	120,00 €	234,00 €	219,00 € + 15,00 €
Asyl-RBS 2	318,00 €	108,00 €	210,00 €	196,00 € + 14,00 €
Asyl-RBS 3	284,00 €	96,00 €	188,00 €	176,00 € + 12,00 €
Asyl-RBS 4	276,00 €	68,00 €	208,00 €	200,00 € + 8,00 €
Asyl-RBS 5	242,00 €	77,00 €	165,00 €	159,00 € + 6,00 €
Asyl-RBS 6	214,00 €	71,00 €	143,00 €	135,00 € + 8,00 €

Begründung:

Gemäß § 1a Abs. 1 AsylbLG erhalten Leistungsberechtigte die sich in den Geltungsbereich des
AsylbLG begeben haben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen, Leistungen nach diesem
Gesetz nur, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist.

Nach der Rechtsprechung liegen die Voraussetzungen vor, wenn bei dem hilfeschuchenden Ausländer
von einem „Wissen“ um Sozialhilfeleistungen und ein „Wollen“ auf die Inanspruchnahme dieser
Leistungen ausgegangen werden kann und dies für die Einreise von prägender Bedeutung war. Die
Voraussetzungen dieser Regelungen liegen vor, wenn ein finaler Zusammenhang zwischen dem
Einreiseentschluss und der Inanspruchnahme der Leistung besteht. Dieser Zusammenhang besteht
nicht nur dann, wenn der Wille, die Leistung zu erhalten, einziger Einreisegrund ist. Beruht die Einreise
auf verschiedenen Motiven, ist das Erfordernis des finalen Zusammenhangs auch erfüllt, wenn der
Zweck der Inanspruchnahme von Leistungen für den Einreiseentschluss von prägender Bedeutung
gewesen ist. Das bedeutet, dass die Möglichkeit, auf Leistungen nach dem AsylbLG angewiesen zu
sein, für den Einreiseentschluss, sei es allein, sei es neben anderen Gründen, in besonderer Weise
bedeutsam gewesen sein muss. Es genügt demgegenüber nicht, dass der Bezug von Leistungen nach
dem AsylbLG beiläufig erfolgt oder anderen Einreisewecken untergeordnet und in diesem Sinne nur
billigend in Kauf genommen wird. Die nur in das Wissen des Ausländers gestellten Gründe für seine
Ausreise muss dieser benennen und widerspruchsfrei sowie substantzreich darlegen, um der Behörde
die Möglichkeit zu geben, zu prüfen, ob der genannte Tatbestand erfüllt ist.

Danach bemessen, haben Sie sich in den Geltungsbereich des AsylbLG, um Leistungen nach diesem
Gesetz zu erlangen:

In diesem Zusammenhang hatten Sie durch Anhörung vom _____ auch entsprechende Gelegenheit hierzu Stellung zu nehmen. Davon haben Sie wie folgt Gebrauch gemacht:

Hierzu ist wie folgt auszuführen:

Nach alledem war festzustellen, dass die von Ihnen vorgebrachten Ausführungen, Sie nicht von dem Vorwurf entlasten können, dass Sie sich in den Geltungsbereich des AsylbLG begeben haben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erhalten.

Demnach sind die Leistungen nach dem AsylbLG auf das nach den im Einzelfall individuellen Umständen unabweisbar Gebotene einzuschränken. Dabei stellt die untere Grenze des *unabweisbar Gebotenen* der „notwendige Bedarf“ i.S.d. § 3 Abs. 2 AsylbLG dar.

Dabei habe ich mich bei der Bestimmung des wie oben ersichtlich verfügbaren Kürzungsbetrages davon leiten lassen, dass Ihr sozialwidriges Verhalten unheilbar während des gesamten Leistungsbezuges vorliegen wird und der damit verbundene Leistungsmissbrauchsgedanke Ihrerseits bereits von Anfang an vorlag. Außerdem folgt diese Entscheidung dem Ansatz, dass es nicht gerechtfertigt erscheint, Ausländern, die ein sozialwidriges Fehlverhalten begehen, auch monetär den Ausländern gleichzustellen, die ein solches Fehlverhalten nicht begehen. Zudem wird auch durch diese Entscheidung die unterste Grenze des unabweisbar Gebotenen (noch) nicht erreicht.

Nach alledem konnte wie geschehen entschieden werden.

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kreis Pinneberg, der Landrat, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, zu erheben. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der «GEMEINDE», «SACHSTR», «SACHPLZ» «SACHORT» eingeht.

Mit freundlichen Grüßen